

ordnung der Landesdirection durch erstere bestätigt wird, in Rechtskraft übergegangen ist; da ferner rechtskräftige Entscheidungen, sie mögen nun in eigentlichen Justiz- oder in Administrativjustizsachen gegeben worden sein, aufzuheben, außer dem Befugnißkreise der Ständeversammlung liegt und, was die hier vorliegende Entscheidung anlangt, das §. 18. des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren Statt gefunden hat, solchemnach bei der ersteren Justizbeamte der obern Justizstellen concurrirt, welche wegen gegebener Entscheidungen von Niemandem eine Weisung anzunehmen haben: so mußte die angefochtene Verordnung in diesem Betracht als zurechtbeständig erkannt werden.

Die unterzeichnete Deputation sieht sich daher außer Stand, die Beschwerde des Advocat Bernhard zu bevorworten, rath vielmehr der Kammer an, dieselbe abzuleisen.

Präsident D. Haase stellt die Frage an die Kammer: ob sie diesen Bericht sofort berathen wolle? — Es erhebt sich Niemand zur Verneinung, und es bittet um das Wort:

Abg. Todt: Es kommt mir nicht bei, das Gutachten der Deputation anzufechten, ich würde sonst in die Gefahr kommen, einen Kindermord zu begehen. Denn ich kann nicht leugnen, daß ich großen Antheil an diesem Gutachten gehabt habe, da der Gegenstand schon bei voriger Ständeversammlung, wo ich die Ehre hatte, Mitglied der vierten Deputation zu sein, zur Vorlage gekommen ist, ich also, da das jetzige Gutachten dem früheren gleicht, gewissermaßen mit Schuld daran bin, daß die heutige Abweisung erfolgt. Ich spreche also, die Deputation hat ganz recht, es läßt sich nichts thun; der Beschwerdeführer muß abgewiesen werden; denn er hat nicht Recurs eingelegt gegen die erste Entscheidung, er hat es unterlassen, die letzte Entscheidung, aus dem Grunde der Nichtigkeit, bei der geeigneten Behörde anzufechten; es hat endlich die Zuziehung von Justizräthen stattgefunden, und es ist also die Form beobachtet worden, gegen welche, wenigstens hier bei uns, etwas nicht wird geschehen können. Ich habe indeß nicht umgehen können, das Wort über diesen Gegenstand zu nehmen, weil mir das Gelegenheit giebt, den Wunsch auszusprechen, daß ähnliche Entscheidungen wenigstens für die Zukunft nicht mehr gegeben werden mögen. Daß das Verfahren in dieser Sache ein sehr merkwürdiges gewesen ist, kann man nicht leugnen, ich will es vor der Hand wenigstens bloß als merkwürdig bezeichnen. Vor allen Dingen etwas über das Seiten des Stadtraths zu Mitweide beobachtete Verfahren. Der genannte Stadtrath hat einen Badeplatz abstecken lassen; hat eine Verordnung erlassen, daß Niemand bei Strafe nicht anderswo, als an diesem Badeplatze sich bade; es wird sogar durch diesen Anschlag das Denunciationswesen begünstigt und dem Denuncianten ein Strafantheil zugesichert. Indessen das mag Alles dahin gestellt bleiben, obwohl es übrigens genug gewesen sein würde, wenn von Polizeiwegen eine Warnungstafel aufgestellt worden wäre ohne besondere Strafandrohung. Denn gesetzt, es badet sich Jemand an einem Platze, vor dem gewarnt ist und er kommt davon, so ist die Gefahr nicht so groß gewesen, kommt er aber

um, dann hört es mit der Wirkung des alten Schocks Strafe ohnedies auf. Doch ich will den Erfolg dieser Maßregel, wie gesagt, dahin gestellt sein lassen. Was ist aber nun weiter geschehen? Adv. Bernhard ist bestraft worden, weil er über diese Maßregel einen Aufsatz in einem öffentlichen Blatte hat abdrucken lassen. Der Stadtrath in Mitweida erstattete nämlich über dieses gefährliche Unternehmen Bericht an die Landesdirection und diese sprach über den Frevler sofort ohne Vernehmung, ohne rechtliches Gehör die Strafe aus. Ich kann hierzu nichts Anderes sagen, als es ist das ein Verfahren, was bei uns in Sachsen sonst nicht Statt findet, aber auch überhaupt nicht stattfinden sollte. Weiter, von wem ist es ausgegangen? Von einer Verwaltungsbehörde. Und weswegen hat es stattgefunden? weil Adv. Bernhard Etwas geschrieben hat. Die vormalige Landesdirection hatte das vernommen, sie hat nun gesagt: Der hat Etwas geschrieben — der hat Etwas drucken lassen — hic niger est — er muß bestraft werden. Ob er Etwas zu seiner Bertheidigung zu sagen habe, darüber hat man nicht für nöthig gehalten, ihn zu fragen, wenigstens findet sich davon nirgends Etwas vor. Nun weist die Beschwerde nach, daß der Aufsatz, welchen Adv. B. der Oeffentlichkeit übergeben hat, von ihm im Auftrag gefertigt worden ist. Zwei der Bürger nämlich, die wegen Uebertretung des sonderbaren Verbotes theils mit Geld, theils mit Gefängniß bestraft worden waren, wollten die Sache öffentlich besprochen wissen. Adv. Bernhard legte ihnen den Aufsatz zur Genehmigung vor, sie unterzeichneten ihn, besorgten ihn auch in die Druckerei. Wie also hier der Concipient, der Verfasser mit einer Strafe hat belegt werden können, kann icht nicht einsehen; denn war an dem Aufsatze Etwas strafbar, so wären doch nur diejenigen verantwortlich gewesen, welche den Aufsatz bestellt, welche ihn genehmigt und zum Zeichen dessen, unterschrieben hatten. Daß Bernhard ihn verfaßt hat, hört auf in einem Zusammenhange mit der Sache zu stehen. Etwas Anderes wäre es, wie gesagt, wenn die ausdrückliche Genehmigung nicht stattgefunden hätte; sie ist aber erfolgt. Nun ist der Aufsatz der Oeffentlichkeit übergeben, die gewöhnlichen Vorschriften sind beobachtet worden. Er hat sich durch die Klippen der Censur hindurch gewunden, und nachdem dies geschehen, wird der Verfasser dennoch zur Verantwortung gezogen. Ich weiß wohl, daß bei uns noch der schöne Satz feststeht, daß, wenn auch der Vormund dem Mündel den Arm geführt und die Feder gehalten hat, der Mündel dennoch strafbar wird, wenn er etwas geschrieben hat, was nicht gefällt, obgleich in diesem Falle eigentlich den Vormund alle Schuld trifft. Es ist eine sonderbare Regel, indessen sie steht einmal bei uns noch fest, was kann man vor der Hand weiter darüber sagen? Nun fragt sich, was hat man nun als das Vergehen des Adv. Bernhard aufgestellt? Es war ein Preßvergehen. Aber was sagt die Landesdirection in ihrer Entscheidung? Der Adv. Bernhard hat erstlich seinen Auftrag überschritten und zweitens sich in einer bitteren und kritisirenden Weise über den Stadtrath ausgelassen. Was nun das Erste